



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Amt für Arbeitslosenversicherung  
Arbeitslosenkasse

Merkblatt vom 21. März 2020

# Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigung (KAE)

## Wo finde ich Informationen und Formulare?

- [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss) > Arbeitgeber > Versicherungsleistungen
- [www.vol.be.ch](http://www.vol.be.ch) > Arbeit > Arbeitsmarkt > Kurzarbeitsentschädigung
- [www.akbern.ch](http://www.akbern.ch)

## An wen wende ich mich als selbständig erwerbende Person?

An die Ausgleichskasse [www.akbern.ch](http://www.akbern.ch).

## Wer hat Anspruch bei Ausfall aufgrund von Covid-19 (Corona)?

Anspruch haben Arbeitgeber für Arbeitnehmende, die:

- die obligatorische Schulzeit zurückgelegt haben.
- das AHV-Rentenalter aber noch nicht erreicht haben.
- in einem ungekündigten Anstellungsverhältnis stehen.

Ausnahmsweise haben in dieser ausserordentlichen Lage auch die folgenden Personen Anspruch auf KAE:

- Personen in einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte Dauer
- Personen in einem Lehrverhältnis (Lernende und Lehrmeister)
- Personen im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit
- Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und ihre mitarbeitenden Ehegatten (oder eingetragenen Partner).

## Wer hat keinen Anspruch bei Ausfall aufgrund von Covid-19 (Corona)?

- Personen, die sich in einem gekündigten Arbeitsverhältnis befinden (während der Kündigungsfrist).
- Personen, die mit der Kurzarbeit nicht einverstanden sind.
- Personen, deren Arbeitsausfall nicht bestimmbar ist (zum Beispiel bei Arbeit auf Abruf).

## Wieviel Lohn muss ich bei Kurzarbeit bezahlen?

- Der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer den Lohn zum normalen Zeitpunkt bezahlen.  
Die Ausfallstunden müssen zu 80% bezahlt werden, die geleisteten Stunden zu 100%. Der Arbeitgeber kann den Lohn freiwillig zu 100% bezahlen (auch wenn Ausfallstunden angefallen sind).  
**Die Arbeitslosenkasse vergütet im Nachhinein dem Unternehmen 80% der Ausfallstunden. Die Arbeitslosenkasse kann auf Verlangen einen Vorschuss zahlen.**
- Der Abzug für die Sozialversicherungen muss immer auf dem Lohn gemacht werden, der ohne die Kurzarbeit ausbezahlt würde.

## Ferien während der Kurzarbeit

Der Arbeitnehmer darf während der Kurzarbeit Ferien beziehen. Diese müssen jedoch zu 100% vom Arbeitgeber bezahlt werden und dürfen nicht über Kurzarbeit abgerechnet werden.

### **Krankheit, Unfall, Mutterschaft während der Kurzarbeit**

Während der Kurzarbeit werden Entschädigungen für Krankheit, Unfall oder Mutterschaft durch die entsprechenden Sozialversicherungszweige ausbezahlt bzw. müssen durch den Arbeitgeber ausgerichtet werden und dürfen **nicht über Kurzarbeit** abgerechnet werden.

### **Wie kann ich die Unterlagen einreichen?**

Sie können eingescannt per E-Mail oder per Post eingereicht werden. **Bitte immer die BUR-Nummer angeben.**

### **Wo kann ich mich erkundigen?**

- Fragen von selbständig Erwerbenden: 031 379 79 79, [info@akbern.ch](mailto:info@akbern.ch)
- Fragen zu Gesuchen für Kurzarbeitsentschädigung: 031 633 58 41, [rechtsdienst.ava@be.ch](mailto:rechtsdienst.ava@be.ch)
- Fragen zur Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung: 031 636 33 66, [alk.ksi@be.ch](mailto:alk.ksi@be.ch)